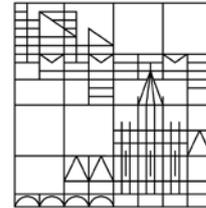


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 67/2015

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaften**

Vom 29. September 2015

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

vom 29. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bekm. Nr. 33/2006), zuletzt geändert am 31. Januar 2014 (Amtl. Bekm. 5/2014), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bekm. Nr. 33/2006), zuletzt geändert am 31. Januar 2014 (Amtl. Bekm. 5/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Vertiefungsstudium. Im Rahmen des Basisstudiums sind unabhängig von der späteren Vertiefungsrichtung 95 ECTS-Credits zu erbringen. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(3) Studierende der Vertiefungsrichtungen A, und D und F haben im Vertiefungsstudium die Option, ein Praxissemester zu absolvieren. Wenn diese Option gewählt wird, vermindert sich der Umfang des Wahlpflichtbereichs im Vertiefungsstudium. Der Umfang des Wahlpflichtbereichs wird in § 23 geregelt.

(4) Im flexiblen Semester der Vertiefungsrichtung F können Studierende neben der Option, ein Praxissemester zu absolvieren, auch ein Nebenfach gemäß Anhang 3 studieren.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. In § 8a wird Absatz 5 gestrichen.

3. In § 9 Absatz 11 werden jeweils nach dem Wort „Form“ die Worte „oder Frist“ eingefügt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Berufspraktische Ausbildungen (Praktikum, Schulpraktikum) und Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen)

- (1) Die im Folgenden genannten Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen.
Sie werden jedoch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und es werden ECTS-Credits vergeben.
- (2) Im dritten Studienjahr ist als Studienleistung mindestens sechswöchiges Praktikum (8 ECTS-Credits) abzuleisten. Wird im Rahmen des flexiblen Semesters in den Vertiefungsrichtungen A, D und F ein Praxissemester gewählt, so ist kein sechswöchiges Praktikum abzuleisten.
- (3) Wird im Rahmen des flexiblen Semesters in den Vertiefungsrichtungen A, D und F ein Praxissemester gewählt, wird das 6-wöchige Praktikum darauf angerechnet. Weiteres regeln die Absätze 3 a)-c) und Absatz 4.

Praxissemester

- a) Das Praktikum dauert in der Regel viereinhalb Monate und wird mit 23 ECTS-Credits angerechnet.
 - b) Das Praktikum muss an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praktikums in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung entscheidet der/die Beauftragte für das Praktikum.
 - c) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Fachgruppenbeauftragten für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- (4) Für die Praktika ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Ableistung wird durch das Fachbereichssekretariat ein Anerkennungsbescheid ausgestellt.
 - (5) Im Falle von Vertiefungsrichtung B gemäß § 23 ist als zusätzliche Studienleistung im dritten Studienjahr ein mindestens vierwöchiges Schulpraktikum zu absolvieren (8 ECTS-Credits). Näheres regeln der Studienplan und die Merkblätter für die Vertiefungsrichtung B.
 - (6) Neben den Praktika sind in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) im Umfang von 6 ECTS-Credits zu erwerben. In den Vertiefungsrichtungen B und C sind Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) im Umfang von 3 ECTS zu erwerben. Schlüsselqualifikationen können auch im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Proseminars erworben werden.“

5. In § 15 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

- „(5) Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen) werden mit 6 ECTS-Credits verrechnet. In den Vertiefungsrichtungen B und C werden Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) mit 3 ECTS verrechnet.“

6. In § 21 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- „(1) Teil I der Bachelor-Prüfung besteht aus vierzehn schriftlichen, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen, die in den sechs Basisbereichen des Basisstudiums zu erbringen sind (insgesamt 95 ECTS-Credits):

Basisbereich 1: Mathematik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Mathematik I (9 ECTS-Credits)

Modul Mathematik II (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 2: Statistics

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Statistics I (6 ECTS-Credits)

Modul Statistics II (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 3: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre (9 ECTS-Credits)

Modul Mikroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Modul Makroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 4: Wirtschaftspolitik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Wirtschaftspolitik I (6 ECTS-Credits)

Modul Finanzwissenschaft I (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 5: Betriebswirtschaftslehre I

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 ECTS-Credits)

Modul Unternehmensorganisation (5 ECTS-Credits)

Modul Einführung in das Marketing (5 ECTS-Credits)

Basisbereich 6: Betriebswirtschaftslehre II

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Bilanzierung und Bilanzpolitik (5 ECTS-Credits)

Modul Corporate Finance (5 ECTS-Credits)“

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums)

- (1) Teil II der Abschlussprüfung besteht aus einer Seminarleistung gemäß § 20 (4 ECTS-Credits), dem Nachweis der Praktika gemäß § 10 (8 oder 23 ECTS-Credits) sowie schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums abzulegen sind.

- (2) Das Vertiefungsstudium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich aus einer der folgenden sechs Vertiefungsrichtungen. Die Struktur der Bereiche ergibt sich aus den Anhängen 2 und 3 die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

Vertiefungsrichtung A (Quantitative Ökonomik)

Vertiefungsrichtung B (Wirtschaftspädagogik)

Vertiefungsrichtung C (Betriebspädagogik)

Vertiefungsrichtung D (Internationale Finanzökonomik)

Vertiefungsrichtung E (Psychoökonomik)

Vertiefungsrichtung F (Angewandte Ökonomik)

- (3) Im Fall der Vertiefungsrichtung B kann die zum Vertiefungsstudium gehörende Prüfungsleistung „Econometrics I“ (8 ECTS-Credits) durch die Prüfungsleistungen „Personalmanagement“ (5 ECTS-Credits) sowie ein Erziehungswissenschaftliches Proseminar (3 ECTS-Credits) substituiert werden.
- (4) Die in den Wahlpflichtbereichen der einzelnen Vertiefungsrichtungen ausgewiesenen ECTS-Credits (siehe Anhänge 2 und 3) sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.
- (5) Die Art der Seminarleistung wird vom/von der Seminarleiter/Seminarleiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Festlegung auf eine Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungs- oder Studienleistung im Vertiefungsstudium. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist danach nur einmal auf begründeten Antrag an den StPA möglich.
- (7) Der Wahlpflichtbereich in der Vertiefungsrichtung B umfasst homogene fachbereichsfremde Wahlpflichtfächer, deren jeweilige Modulstruktur im Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung enthalten ist. Es kann im Rahmen der Vertiefungsrichtung B nur eines dieser Wahlpflichtfächer gewählt werden. Hierbei sind mindestens 16 ECTS-Credits zu absolvieren. Die Zahl der ECTS-Credits darf nach Absatz 5 jedoch 24 ECTS-Credits nicht überschreiten (siehe Anhang 2).
- (8) Die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach in der Vertiefungsrichtung B erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungs- oder Studienleistung in diesem Fach. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist danach nur einmalig und auf begründeten Antrag an den StPA möglich.
- (9) Im Falle der Belegung des Wahlpflichtfachs „Wirtschaftswissenschaften“ in der Vertiefungsrichtung B sind die Prüfungsleistungen in „Econometrics I“ und in „Personalmanagement“ nur dann im Wahlpflichtbereich wählbar, wenn sie gemäß Absatz 3 nicht bereits im Pflichtbereich abgelegt wurden.

- (10) Im Falle von Vertiefungsrichtung F kann auch ein fachbereichsfremdes Nebenfach gewählt werden (siehe Anhang 3). Bei dieser Variante entfallen die 3 ECTS-Credits für Schlüsselqualifikationen.
- (11) Der Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtungen A, C, D sowie F (für den Fall der Nichtbelegung eines Nebenfaches) kann durch wirtschaftswissenschaftliche und/oder nichtwirtschaftswissenschaftliche Prüfungs- und Studienleistungen abgedeckt werden. Darin eingeschlossen sind Prüfungs- und Studienleistungen im Aufbaustudium einer anderen Vertiefungsrichtung. Die hierfür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sind dem Modulhandbuch sowie dem jeweiligen aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (12) Im Wahlpflichtbereich sind stets mehr als die Hälfte der jeweilig nachzuweisen- den ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen zu erbringen
- (13) Im Rahmen des flexiblen Semesters der Vertiefungsrichtungen A und D und F werden die folgenden Varianten angeboten:
 - 1. Variante 1 (kein Praxissemester). Insgesamt müssen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Credits erbracht werden: in der Vertiefungsrichtung A 34 ECTS-Credits im Pflichtbereich und 25 ECTS-Credits im Wahlpflichtbereich, in der Vertiefungsrichtung D 38 ECTS-Credits im Pflichtbereich und 21 ECTS-Credits im Wahlpflichtbereich und in der Vertiefungsrichtung F 21 ECTS-Credits im Pflichtbereich und 38 ECTS-Credits im Wahlpflichtbereich.
 - 2. Variante 2 (Praxissemester). Wird das mit 23 ECTS-Credits angerechnete Praxissemester absolviert, so verringert sich der Umfang des Wahlpflichtbereichs des Vertiefungsstudiums um 15 ECTS-Credits.

Im Rahmen des flexiblen Semesters der Vertiefungsrichtung F wird zusätzlich die folgende Variante angeboten:

- 3. Variante 3 (Nebenfach). Wird diese Variante gewählt, so müssen neben den Prüfungsleistungen in den Modulen des Pflichtbereichs im Nebenfach gemäß Anlage 3 Prüfungsleistungen im Umfang von 41 ECTS-Credits erbracht werden.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein in den Vertiefungsrichtungen A, D und F absolviertes Praxissemester gem. § 10 kann in Absprache mit dem/der Betreuer/in an die Abschlussarbeit gekoppelt werden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 1 Satz 5 LHG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 6 LHG“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 6 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

10. In § 32 wird folgender neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Änderungen vom 29. September 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder später ihr Studium im 1. Semester aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Prüfungsordnung.“

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 (Vertiefungsrichtungen)“

Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche gemäß § 23

Vertiefungsrichtung A: Quantitative Ökonomik-Variante kein Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Microeconomics II	9
	Modul: Econometrics I	8
	Modul: Open Economy Macroeconomics <u>oder</u> Modul: Capital Market Theory	6
	Modul: Macroeconomics II	6
	Modul: International Investments and Finance	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	25
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung A: Quantitative Ökonomik-Variante Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Microeconomics II	9
	Modul: Econometrics I	8
	Modul: Open Economy Macroeconomics <u>oder</u> Modul: Capital Market Theory	6
	Modul: Macroeconomics II	6
	Modul: International Investments and Finance	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	10
Praxissemester		23
Gesamtsumme ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung B: Wirtschaftspädagogik

Pflichtbereich	<u>Modul: Berufs- und Wirtschaftspädagogik</u> Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 ECTS-Credits) Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (4 ECTS-Credits)	8
	<u>Modul: Didaktik und Unterrichtspraxis</u> Didaktik I (3 ECTS-Credits) Einführung in die Unterrichtspraxis (3 ECTS-Credits) Fachdidaktik Wirtschaftslehre I (3 ECTS-Credits)	9
	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
	Modul: Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Modul: Econometrics I <u>oder</u> Modul: Personalmanagement + Erziehungswiss. Proseminar	8 (5+3)
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtfach gemäß Anhang 2	16
	(Schulpraktikum gemäß § 10 Absatz 5)	(8)
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		62 (70)

Vertiefungsrichtung C: Betriebspädagogik

Pflichtbereich:	<u>Modul: Berufs- und Wirtschaftspädagogik</u> Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 ECTS-Credits) Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (4 ECTS-Credits)	8
	<u>Modul: Didaktik und psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens</u> Didaktik I (3 ECTS-Credits) Psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens (4 ECTS-Credits)	7
	<u>Modul: Betriebspädagogik</u> Betriebspädagogik I (4 ECTS-Credits) Betriebspädagogik II (4 ECTS-Credits) Betriebspädagogik III (4 ECTS-Credits)	12
	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
	Modul: Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Modul: Personalmanagement	5
	Modul: Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	9
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		70

Vertiefungsrichtung D: Internationale Finanzökonomik- Variante kein Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Econometrics I	8
	Modul: Open Economy Macroeconomics	6
	Modul: Capital Market Theory	6
	Modul: Monetary Economics	5
	Modul: Advanced Corporate Finance	5
	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	21
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung D: Internationale Finanzökonomik- Variante Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Econometrics I	8
	Modul: Open Economy Macroeconomics	6
	Modul: Capital Market Theory	6
	Modul: Monetary Economics	5
	Modul: Advanced Corporate Finance	5
	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	6
Praxissemester		23
Gesamtsumme ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung E: Psychoökonomik

Pflichtbereich	Modul: Microeconomics II	9
	Modul: Introduction to Decision Theory	5
	Modul: Experimental Methods	5
	Modul: Econometrics I	8
	Modul: Sozialpsychologie <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpsychologie I (4 ECTS-Credits) • Sozialpsychologie II (4 ECTS-Credits) 	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	24
Gesamtsumme ECTS- Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung F: Angewandte Ökonomik-Variante Nebenfach

Pflichtbereich	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
	Modul: Marketing Management	5
	Modul: Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Nebenfach gemäß Anhang 3	41
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		70

Vertiefungsrichtung F: Angewandte Ökonomik-Variante kein Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
	Modul: Marketing Management	5
	Modul: Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis und Anhang 3	38
Gesamtsumme ECTS-Credits incl. Praktikum 8 ECTS-Credits		67

Vertiefungsrichtung F. Angewandte Ökonomik-Variante Praxissemester

Pflichtbereich	Modul: Privatrecht	3
	Modul: International Investments and Finance	5
	Modul: Marketing Management	5
	Modul: Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis und Anhang 3	15
	Praxissemester	23
Gesamtsumme ECTS-Credits		67

b) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle für das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft wird bei der Vorlesung „Staats- und Demokratietheorie“ die Angabe „8 Credits“ durch die Angabe „6 Credits“ und in der Zeile „Gesamtsumme“ die die Angabe „20 Credits“ durch die Angabe „18 Credits“ ersetzt.

bb) Die Tabelle für das Wahlpflichtfach Chemie erhält folgende Fassung:

„10. Wahlpflichtfach Chemie

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-	Allgemeine und Anorganische Chemie		
	Allgemeine Chemie <u>oder</u> Allgemeine Chemie I für Physik- und Nebenfachstudenten	6 oder 7	5/5
	Anorganische Chemie I <u>oder</u> Allgemeine Chemie II für Physik- und Nebenfachstudenten	3 oder 5	5/6
BA-EB-WPF-	Physikalische Chemie		
	Physikalische Chemie I <u>oder</u> Physikalische Chemie II <u>oder</u> Physikalische Chemie I für Life Science	je 7	6/7/6
Gesamtsumme		16/19	

cc) In der Tabelle für das Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften wird die Angabe „Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“ durch die Angabe „Marketing Management“ ersetzt.

c) Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3 (Vertiefungsrichtung F)

Nebenfächer in der Vertiefungsrichtung F im Wahlpflichtbereich**

	ECTS-Credits
Politikwissenschaft	41***
Verwaltungswissenschaft	41
Rechtswissenschaft	41
Informatik	41
Soziologie	41
Philosophie	41
Geschichte	41
British and American Studies	41

** Es gelten die aktuellen Prüfungsbestimmungen der Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Universität Konstanz

*** Sollte der Umfang des jeweiligen Nebenfachs unter 41 ECTS-Credits liegen, müssen die fehlenden Credits aus dem Wahlpflichtangebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder später ihr Studium im 1. Semester aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Prüfungsordnung.

Konstanz, 29. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –